

Artikel in der

Recklinghäuser Zeitung

veröffentlicht am 10.11.2006

Diplom-Finanzwirt
Werner F. Korte
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Rechtsanwalt · FA StR
Gregor-B. Spießler
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Diplom-Kaufmann
Dr. Michael S. Korte
Steuerberater

Weniger Bürokratie bei der Kostenaufteilung

Recht: Haushaltsnahe Dienstleistungen können einfach von der Steuer abgezogen werden

Seit dem 01.01.2006 kann man jetzt den Steuerabzug für haushaltsnahe Dienstleistungen auch bei Handwerkerrechnungen erreichen, weil seit dem 01.01.2006 nicht mehr Voraussetzung ist, dass es sich bei den haushaltsnahen Dienstleistungen um Tätigkeiten handeln muss, die üblicherweise von Mitgliedern des Haushalts erledigt werden können. Bis zum 31.12.2005 war ein Steuerabzug dann nicht möglich, wenn es sich um qualifizierte Handwerkerarbeiten, wie z. B. Heizungsreparaturen oder Reparaturen an elektrischen Anlagen, gehandelt hat. Dieses hat der Gesetzgeber seit dem 01.01.2006 geändert. Nunmehr sind auch solche qualifizierten Handwerkerarbeiten steuerlich begünstigt, die üblicherweise gerade nicht von Mitgliedern des Haushaltes erledigt werden können.

Steuervorteile nur für Arbeitskosten

In der Praxis gibt es aber Probleme, wie die Arbeits- und Materialkosten in vielen Rechnungen aufgeteilt werden können. Auch seit dem 01.01.2006 sind weiterhin nur die Arbeitsleistungen, nicht aber die Materialkosten, steuerlich begünstigt. Hintergrund der einschränkenden Bestimmung ist letztlich, dass der Gesetzgeber mit dieser steuerlichen Vergünstigung die Schwarzarbeit in den Haushalten eindämmen will. Wie kann aber jetzt eine Aufteilung der Arbeits- und der Materialkosten erfolgen, wenn in der Rechnung nur Gesamtpreise angegeben werden, die sich nach Mengen oder Massen orientiert haben, wie z. B. Quadratmeter Teppichboden, Kubikmeter Mauerwerk oder laufende Meter Elektroinstallation etc.? In diesen Pauschalpreisen sind ja die Kosten für Maschineneinsatz, Gesellenlohn, Gewinnaufschlag, Material, Kosten für An- und Abfahrt etc. enthalten.

Diplom-Finanzwirt
Werner F. Korte
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Rechtsanwalt · FA StR
Gregor-B. Sprißler
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Diplom-Kaufmann
Dr. Michael S. Korte
Steuerberater

Finanzämter sollen Erleichterung akzeptieren

Die Oberfinanzdirektion Koblenz hat deswegen die Finanzämter angewiesen, hier eine vereinfachte Kostenaufteilung zu akzeptieren. Wenn in der Rechnung eine Regelung enthalten ist „im Rechnungsbetrag in Höhe von € sind Materialkosten in Höhe von € brutto enthalten“, so soll grundsätzlich dieser Aufteilung auch von den Finanzämtern gefolgt werden. Wenn nämlich dieser Teilbetrag für Materialkosten von der Gesamtsumme brutto abgezogen wird, erhält man die steuerlich begünstigten Arbeitskosten. Die Oberfinanzdirektion Koblenz bittet die Finanzämter, dass grundsätzlich solche Schätzungen zu akzeptieren sind. Etwas anderes soll nur gelten, wenn offensichtlich eine Gefälligkeitsrechnung ausgestellt wurde, das heißt, mit einem offensichtlich zu niedrigen Materialanteil. In einem solchen Fall sind die Finanzämter dann angewiesen, die tatsächlichen Arbeitskostenanteile zu schätzen. Dadurch wird es auch in Zukunft weiterhin Diskussionen mit den Finanzämtern geben, ob die Aufteilungsmaßstäbe tatsächlich zutreffend sind. Trotzdem soll die pragmatische Regelung der Oberfinanzdirektion Koblenz durchaus angesehen werden als einen tauglichen Versuch in Richtung Bürokratieabbau, welcher wohl sehnlichst von vielen Steuerbürgern allgemein gewünscht ist.

Stand November/ 2006

Alle Angaben ohne Gewähr
Copyright © 2005 Korte & Partner